



Amtliche Bekanntmachung der Kreis- und Hansestadt Korbach

siehe auch: www.korbach.de/aktuelles

1. Änderungssatzung

^{zur}

Feuerwehrgebührensatzung einschließlich des Gebührenverzeichnisses

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), in der aktuell gültigen Fassung, jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Korbach in ihrer Sitzung vom 18. Dezember 2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung vom 4. November 2020 beschlossen:

Artikel 1

Die Ziffer Nr. 12. des Gebührenverzeichnisses erhält folgende Fassung:
Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft 3,00 Euro / 15 Minuten

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:
Korbach, 21. Dezember 2020

Der Magistrat
Der Kreis- und Hansestadt Korbach
gez. Klaus Friedrich, Bürgermeister

Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs Städtische Betriebe Korbach - Technische Dienste & Feuerwehr - und Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig und Partner, Kassel, vom 13. November 2020

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2020 folgenden Beschluss gefasst:

a) Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig und Partner, Kassel, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 wird in Aktiva und Passiva mit gleich lautenden Bilanzsummen auf 8.910.712,54 € festgestellt. Der Jahresverlust 2019 in Höhe von 76.824,88 € wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

b) Der Betriebsleitung wird für das Berichtsjahr 2019 Entlastung erteilt.
Der Beschluss wird gemäß § 27 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 9. Juni 1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom

4. Januar 2021 bis einschließlich 12. Januar 2021

in der Verwaltungsaußenstelle der Stadt Korbach, Finanzabteilung, Frankenberger Landstraße 8 a, während der Dienststunden öffentlich aus.
Korbach, 22. Dezember 2020

- STÄDTISCHE BETRIEBE KORBACH -
TECHNISCHE DIENSTE UND FEUERWEHR
gez. Schmidt Betriebsleiter